VISCHER

15. Nationale Photovoltaik-Tagung

Die Neuregelung der Eigenverbrauchsgemeinschaft im EnG

Keimender Setzling des Strommarktes

24. März 2017

Lausanne

Dr. Stefan Rechsteiner, Rechtsanwalt, Partner, VISCHER AG

These

- Die Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) ist die zentrale Innovation der Energiestrategie

- Sie ist der keimende Setzling eines künftigen liberalen Strommarktes

Der Setzling ist gut eingetopft

- rev. EnG von 2016 Art.16 + 17
  - Führen die bereits etablierte Regelung weiter
  - Verbrauch und Verkauf von Energie am Ort der Produktion ist frei

  Zentrales Kriterium: keine Nutzung des vorgelagerten Verteilnetzes
- neu: EVG hat einen <u>einzigen</u> Messpunkt und gilt als <u>ein</u> Endverbraucher

➡ Bündelung neu für Marktzugangsschwelle von 100MWh/Jahr erlaubt

➡ Aufbrechen der Grundversorgung

➡ tiefere Netzkosten

Vernehmlassungsentwurf giesst Dünger auf den Setzling

- Eigenverbrauch auf <u>umliegende Grundstücke</u> ausgedehnt – solange Verteilnetz nicht genutzt wird (15 E–EnV)
- Bund misst Stromspeicher im Zusammenhang mit Eigenverbrauch hohes Potenzial zu. Smart Meter sind Pflicht, wenn Speicher ins Netz einspeist oder vom Netz Strom bezieht (Art. 18 E-EnV).
  → <u>Speicher sind zugelassen</u> (müssen aber störende Einwirkungen vermeiden).
- Grundeigentümer können zwischen Eigenverbrauch und Verzicht hin und her wechseln (3 Monate Frist).
- Innerhalb einer Spannungsebene ist Bezugsprofil für Kunden massgebend für NNE. Bis Anschlussleistung von 15 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig (unabhängig von Eigenverbrauch) (Art. 18 Abs. 1bis StromVV)

Bestehende Problemfelder

- Netzanschluss für Eigenverbraucher kann vom VNB verweigert werden, wenn der sichere Netzbetrieb gefährdet ist (Art. 3a E-StromVV).
- Wenn Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bestehende Anschlussanlagen nutzlos werden lässt, müssen die verbleibenden Kapitalkosten (allenfalls anteilig) abgegolten werden (Art. 3a E-StromVV).
- Umgang mit Mietern und Pächtern in EVG (dazu sogleich)

Ein enger Topf begrenzt die Freiheit von Mietern und Pächtern (Art. 17 E-EnV)

- Nachmieter sind gezwungen, bei bestehender EVG mitzumachen
- Energiekosten müssen kosten- und verursachergerecht sein (Messung; Datenschutz!)
- Sind Nebenkosten nach OR
- Kosten können höher sein als Grundversorgungstarife

- Gemäss Erläuterungen sind nur übermässige Stromunterbrüche – nicht aber hohe Kosten ein Grund für Austritt aus EVG

Fazit

- Starke Bevorzugung von EVG
  - Bündelung für Marktzugang
  - Ein Messpunkt
  - Speicher erlaubt

  -> EVG-Teilnehmer haben Sonderstellung gegenüber normalen Verbrauchern

- Faktische Zwangsmitgliedschaft für Mieter und Pächter
  - Kostenfragen vor Zivilgerichten
  - Datenschutzthemen

➡ EVG ist das Einfallstor für die Liberalisierung des Haushaltssegments

➡ Attraktiv für neue Produktions- und Speichertechniken

➡ Preis ist die Entsolidarisierung mit der Grundversorgung

VISCHER

Herzlichen Dank.

Zürich
Schützengasse 1
CH-8021 Zürich
Tel +41 58 211 34 00
Fax +41 58 211 34 10

Basel
Aeschenvorstadt 4
CH-4010 Basel
Tel +41 58 211 33 00
Fax +41 58 211 33 10